

RS Vwgh 2003/3/20 2001/20/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §7;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon im E vom 16. April 2002, ZI.99/20/0430, in einem teilweise ähnlichen Fall hervorgehoben, die vom Gesetzgeber mit dem Asylgesetz angestrebte "Garantie eines fairen Asylverfahrens", der auch die Einrichtung einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Berufungsbehörde in Asylsachen diene, solle bei der Gestaltung der Berufungsverhandlungen in einer für den Asylwerber erkennbaren Weise nach außen hin zum Ausdruck kommen. Unter diesem Gesichtspunkt wurde weiter ausgeführt, dass es letztlich die Schlüssigkeit der auf Details der Aussage gestützten Beweiswürdigung beeinträchtige, wenn die Einvernahme des Asylwerbers den Charakter eines Verhörs annehme und der Eindruck entstehe, dass die Befragung von vornherein auf die Widerlegung der Angaben des Asylwerbers abziele.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200068.X03

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at